

**2. Verordnung
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
zum Schutz von Naturdenkmalen
vom 11. Dezember 2006**

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erlässt auf Grund von § 29 Absatz 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LkrO) vom 15.10.1993 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVGl. I, S. 210), i. V. m. § 23 (2) und § 19 (1, 2) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2004 (GVBl. I, S. 350) folgende Verordnung:

§ 1

Schutzzweck

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Einzelschöpfungen der Natur
 - a) aus ökologischen, wissenschaftlichen, natur-, erdgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 - b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheitals Naturdenkmale unter Schutz zu stellen.
- (2) Der jeweilige Schutzzweck ist in der Anlage 1 der Verordnung ausgewiesen.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Als Naturdenkmal werden die in der Anlage 1 aufgelisteten Einzelbäume festgesetzt.
- (2) Der Schutzbereich erstreckt sich auch auf die für den Schutz notwendige Umgebung, die bis zur Traufkante zuzüglich 1.50 m in die Schutzfestsetzung einbezogen wird.
- (3) Die Naturdenkmale werden mit amtlichen Schildern (schwarze Eule auf gelbem Untergrund mit der Aufschrift „Naturdenkmal“) gekennzeichnet.
- (4) Die Standorte der Naturdenkmale sind in Flurkarten (Anlage 2) eingetragen.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, Naturdenkmale zu beseitigen oder an ihnen oder an ihrer geschützten Umgebung Handlungen vorzunehmen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen.
- (2) Verboten sind alle Maßnahmen in unmittelbarer Umgebung der Naturdenkmale, sofern sie zu einer Beeinträchtigung der Eigenart, Schönheit und Erscheinungsform des Naturdenkmales führen.
- (3) Es ist insbesondere verboten, am Naturdenkmal oder in seiner unmittelbaren Umgebung

- a) bauliche Anlagen zu errichten, wesentlich zu verändern oder zu beseitigen, auch wenn es dazu keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf;
- b) die Bodengestaltung zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtung vorzunehmen.
- d) Straßen, Wege oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, über-oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu verändern.
- e) Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
- f) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
- g) Kraftfahrzeuge abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
- h) Be- und Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder in anderer Weise den Wasserhaushalt zu verändern;
- i) Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen oder zu lagern;
- j) Biozide (Pflanzenschutzmittel-, Schädlingsbekämpfungs- oder Unkrautvernichtungsmittel) oder Streusalze und Laugen anzuwenden oder zu lagern;
- k) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen

§ 4

Gebote

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sowie Behörden und öffentliche Stellen, die im Bereich der Standorte von Naturdenkmalen planen, entscheiden oder Grundstücke verwalten, bewirtschaften oder betreuen, haben zu gewährleisten, dass die Naturdenkmale vor unmittelbaren schädigenden Einwirkungen geschützt werden.

§ 5

Zulässige Handlungen

Abweichend von § 3 dieser Verordnung bleiben zulässig:

1. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse ausschließlich in der Form, dass der Fortbestand der Naturdenkmale gesichert bleibt;
2. die Durchführung der von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um Gefährdungen und Schädigungen zu verhindern, die von dem Naturdenkmal selbst ausgehen oder im Rahmen der Verkehrssicherung;
3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, die der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihrem Grundstück stehenden Naturdenkmale zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die Naturdenkmale zu unterlassen bzw. ihnen entgegen zu wirken.

Entstehende Schäden sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde fachgerecht zu sanieren. Sie kann notwendige Sanierungen selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar sind.

§ 7

Duldungs- und Meldepflicht, Betretungsrecht

1. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Pflege des Naturdenkmals zu dulden, soweit sie in der Nutzung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
2. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, erkennbare Schäden und Veränderungen an dem auf ihrem Grundstück befindlichen Naturdenkmal der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.
3. Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde sowie sonstige von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zur Durchführung von Maßnahmen gemäß Abs. 1 Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug ist eine Vorankündigung nicht erforderlich.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Rechtsverordnung kann nach § 72 Absatz 2 BbgNatSchG eine Befreiung erteilt werden. Für die Erteilung einer Befreiung ist die untere Naturschutzbehörde zuständig, die diese Rechtsverordnung erlassen hat.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 2 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 3 dieser Verordnung Naturdenkmale beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert oder in ihrer Eigenart, Schönheit und Erscheinungsform beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 10

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen der Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Naturdenkmals	Standort	a) Gemarkung b) Flur c) Flurstück	Schutzzweck	Eigentümer	Durchmesser und Alter
1	Buche	Fehrbellin F.-Engels-Str. 1c	a) Fehrbellin b) 12 c) 305/306	außergewönl. schöne Wuchs- form	privat	1,50 m ca. 200 Jahre
2	Eiche	Wustrau Friedensplatz	a) Wustrau b) 4 c) 130	geeigneter Standort, schö- ne Wuchsform	Gemeinde Fehrbellin	1,30 m ca. 220 Jahre
3	Eiche	Blandikow Dorfstr. 54	a) Blandikow b) 1 c) 372	schöne Wuchs- form, ortsbild- prägend	Gemeinde Heiligengrabe	1,00 m ca. 150 Jahre
4	Linde	Trieplatz Dorfstr. 3	a) Trieplatz b) 6 c) 3/1	geeigneter Standort, schö- ne Wuchsform	Gemeinde Wusterhausen	1,00 m ca. 150 Jahre
5	Buchsbaum- gruppe zwei- u. einstämmig	Kyritz J.-Seb.-Bach- Str. 2	a) Kyritz b) 25 c) 313/3	Seltenheitswert, nicht geschützt	privat	als Baum unter- mäßig ca. 250 Jahre
6	Buchsbaum- gruppe vier- stämmig	Kyritz J.-Seb.-Bach- Str. 2	a) Kyritz b) 25 c) 313/3	Seltenheitswert, nicht geschützt	privat	als Baum unter- mäßig ca. 250 Jahre
7	Eiche	Kyritz Perleberger Str. 21	a) Kyritz b) 2 c) 218	geeigneter Standort, schö- ne Wuchsform	LK OPR	1,45 m ca. 230-250 Jahre

Lfd.Nr	Bezeichnung des Naturdenkmals	Standort	a) Gemarkung b) Flur c) Flurstück	Schutzzweck	Eigentümer	Durchmesser und Alter
8	Blutbuche	Wittstock, F.-Ebert-Park, östl. des Denkmals	a) Wittstock b) 3 c) 81	alleinstehend, auffallend, schöne Wuchsform	Stadt Wittstock	1,10 m ca. 200 Jahre
9	Blutbuche	Wittstock, F.-Ebert-Park, östl. des Denkmals	a) Wittstock b) 3 c) 81	alleinstehend, auffallend, schöne Wuchsform	Stadt Wittstock	3,00 m ca. 250 Jahre
10	Eiche	Sewekow, an der Max-Schmeling-Halle	a) Sewekow b) 3 c) 319	schöne Wuchsform, standortprägend	Stadt Wittstock	1,30 m ca. 200 Jahre
11	Eiche	Sechzehneichen Friedhof	a) Sechzehneichen b) 2 c) 36	alleinstehend, schöne Wuchsform	Gemeinde Wusterhausen	1,50 m ca. 200-250 Jahre
12	Linde	Schönberg, im Gutspark auf einer Anhöhe	a) Schönberg b) 1 c) 42/5	schöne, eindrucksvolle Belaubung und Wuchsform	Gemeinde Wusterhausen	1,40 m ca. 200 Jahre
13	Eiche	Glienicke, Dorfanger	a) Glienicke b) 1 c) 253	geeigneter Standort, schöne Wuchsform	Gemeinde Heiligengrabe	1,40 m ca. 200 Jahre
14	Eiche	Lögow, Kreuzung Lindenstr.-Schulstr.	a) Lögow b) 1 c) 76	ortsbildprägend schöne Wuchsform	Gemeinde Wusterhausen	1,45 m ca. 200 Jahre

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Naturdenkmals	Standort	a) Gemarkung b) Flur c) Flurstück	Schutzzweck	Eigentümer	Durchmesser und Alter
15	Platane	Nackel, Schlosspark, rechts des Grabens	a) Nackel b) 9 c) 89	geeigneter Standort, sehrschöne Wuchsförm	privat	2,00 m ca. 250 Jahre
16	Eiche	Blandikow, Dorfeingang links, von Papenbruch	a) Blandikow b) 1 c) 372	ortsbildprägend, geeigneter Standort	Gemeinde Heiligengrabe	1,20 m ca. 170 Jahre
17	Eiche	Katerbow, Dorfplatz, am Denkmal	a) Katerbow b) 1 c) 248	geeigneter Standort, Krone bilderbuchmäßig ausgeprägt	Gemeinde Temnitzquell	1,00 m ca. 150-180 Jahre
18	Eiche	Wulfersdorf, vor der Kirche von Wittstock aus	a) Wulfersdorf b) 2 c) 91/5	ortsbildprägend, schutzwürdig	Stadt Wittstock	1,30 m ca. 220 Jahre